

alt	Änderungssatzung
<p><b>Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 25.02.2016 in der Fassung der 4. Änderung vom 17.12.2020 im Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR</b></p>	<p><b>Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 25.02.2016 in der Fassung der <b>5. Änderung vom xx.xx.2021</b> im Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR</b></p>
<p>In seiner Sitzung am 25.11.2020 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR folgende Satzung beschlossen. Die Satzung ergeht aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916 ff.), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Artikel 253 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV. NRW. S. 357), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ in der aktuell gelten-den Fassung.</p>	<p>In seiner Sitzung am xx.xx.2021 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR folgende Satzung beschlossen. Die Satzung ergeht aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072 ff.), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4.05.2021 (GV. NRW. S. 718), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ in der <b>aktuell geltenden Fassung.</b></p>
<p><b>Artikel I</b></p>	<p><b>Artikel I</b></p>
<p><b>§ 6</b> <b>Durchführung der Entsorgung</b></p> <p>(1) Die Entleerung der Kleinkläranlagen erfolgt jährlich. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Abwasserbetrieb TEO AöR durch ein Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlammspiegel-Messung) von einer vom Eigentümer beauftragten Wartungs-firma schriftlich mindestens 2 Wochen vor dem angegebenen Abfuhrtermin nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Ab-fuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Bei der Entschlammung der Klein-kläranlagen soll ein vermischter Restschlamm von etwa 30 cm Höhe als Impf-schlamm verbleiben. Alle Kleinkläranlagen sind mindestens im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 56 LWG NRW keine anderen Regelungen gelten. Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der</p>	<p><b>§ 6</b> <b>Durchführung der Entsorgung</b></p> <p>(1) Die Entleerung der Kleinkläranlagen erfolgt jährlich. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Abwasserbetrieb TEO AöR durch ein Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlammspiegel-Messung) von einer vom Eigentümer beauftragten Wartungs-firma schriftlich mindestens 2 Wochen vor dem angegebenen Abfuhrtermin nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Ab-fuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Bei der Entschlammung der Klein-kläranlagen soll ein vermischter Restschlamm von etwa 30 cm Höhe als Impf-schlamm verbleiben. Alle Kleinkläranlagen sind mindestens im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 56 LWG NRW keine anderen Regelungen gelten. Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der</p>

<p>Abwasserbetrieb TEO AöR im Einzelfall festgelegt werden. Wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen, kann der Eigentümer eine zusätzliche zeitliche Verschiebung der Entleerung beantragen. In diesem Fall müssen dem Abwasserbetrieb die Gründe schriftlich mitgeteilt und erläutert werden. Dem Antrag sind die Wartungsprotokolle der vergangenen 4 Jahre beizufügen. Spätestens nach einem Zeitraum von 4 Jahren ist die Entleerung durchzuführen. Bedarfsgerechte Entsorgungen außerhalb des vom Abwasserbetrieb vorgegebenen Turnus der Entleerung sind mit einem Mehraufwand der zusätzlichen An- und Abfahrt verbunden und mit dem Transporteur direkt abzurechnen.</p> <p>(3) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>Abwasserbetrieb TEO AöR im Einzelfall festgelegt werden. Wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen, kann der Eigentümer eine zusätzliche zeitliche Verschiebung der Entleerung beantragen. In diesem Fall müssen dem Abwasserbetrieb die Gründe schriftlich mitgeteilt und erläutert werden. Dem Antrag sind die Wartungsprotokolle der vergangenen 4 Jahre beizufügen. Spätestens nach einem Zeitraum von 4 Jahren ist die Entleerung durchzuführen. Bedarfsgerechte Entsorgungen außerhalb des vom Abwasserbetrieb vorgegebenen Turnus der Entleerung sind mit einem Mehraufwand der zusätzlichen An- und Abfahrt verbunden. Der Bedarf einer bedarfsgerechten Entsorgung außerhalb des vom Abwasserbetrieb vorgegebenen Turnus der Entleerung ist 14 Tage vorher durch den Eigentümer beim Abwasserbetrieb anzumelden.</p> <p>(3) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Der Bedarf einer bedarfsgerechten Entsorgung außerhalb des vom Abwasserbetrieb vorgegebenen Turnus der Entleerung ist 14 Tage vorher durch den Eigentümer beim Abwasserbetrieb anzumelden.</p>
<b>Artikel II</b>	<b>Artikel II</b>
<b>§ 13 Ordnungswidrigkeiten</b>	<b>§ 13 Ordnungswidrigkeiten</b>
<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. (§ 7 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 17 OWiG).</p>	<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 123 Abs. 4 LWG NRW).</p>
<b>Artikel III</b>	<b>Artikel III</b>
<b>§ 14 Inkrafttreten</b>	<b>§ 14 Inkrafttreten</b>
<p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>